



Kanton Zürich  
Sicherheitsdirektion  
**Weisung**  
Migrationsamt  
15. Dezember 2021

# Erlöschen der Bewilligung

# Inhaltsverzeichnis

1. Erlöschen der Bewilligungen .....	3
2. Abmeldung ins Ausland .....	3
3. Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung .....	3
3.1. Aufenthaltsbewilligung .....	3
3.2. Niederlassungsbewilligung .....	4
4. Tatsächlicher Auslandsaufenthalt .....	4
4.1. Ununterbrochener Aufenthalt .....	4
4.2. Wiederholte längere Aufenthalte im Ausland .....	5
4.3. Vielreisende .....	5
4.4. Auslandsaufenthalt zum Schulbesuch bzw. Studium .....	5
4.5. Erwerbstätige, die entsandt werden .....	6
5. Rechtsfolgen des Erlöschens der Bewilligung .....	7
6. Inkrafttreten .....	7

# 1. Erlöschen der Bewilligungen

Gemäss Art. 61 AIG erlischt eine Bewilligung

- mit der Abmeldung ins Ausland;
- mit der Erteilung einer Bewilligung in einem anderen Kanton;
- mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung (bei Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen);
- mit der Ausweisung nach Art. 68 AIG;
- mit der rechtskräftigen Landesverweisung nach Art. 66a StGB oder Art. 49a MStG (obligatorische Landesverweisung);
- mit dem Vollzug einer Landesverweisung nach Art. 66a<sup>bis</sup> StGB oder 49a<sup>bis</sup> MStGB (nicht obligatorische Landesverweisung);
- nach einem Auslandsaufenthalt von drei (Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung) bzw. sechs Monaten (Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung).

## 2. Abmeldung ins Ausland

Aufgrund der weitreichenden Bedeutung der Abmeldung kann – insbesondere, wenn es um das Erlöschen der Niederlassungsbewilligung geht – eine Abmeldung im Sinne von Art. 61 Abs. 1 lit. a AIG nur angenommen werden, wenn sie vorbehaltlos mit der Absicht erfolgt, den Aufenthalt in der Schweiz tatsächlich aufzugeben (zum alten Recht: unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts 2A.357/2000 vom 22. Januar 2001). Die Erklärung, die der Ausländer abgibt, muss dahin zu verstehen sein, dass er die Zelte in der Schweiz abbricht und definitiv in seine Heimat zurückkehrt. Eine Abmeldung, die von einem Gesuch um Aufrechterhaltung der Bewilligung begleitet ist, hat deshalb zum Vornherein nicht die Bedeutung, die Niederlassung erlöschen zu lassen.

Die Abmeldung durch Dritte, z.B. durch ein anderes Familienmitglied, lässt die Bewilligung nur erlöschen, wenn sie durch eine eindeutige Vollmacht oder Genehmigung, bei Kindern durch das gesetzliche Vertretungsrecht, gedeckt ist.

## 3. Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung

### 3.1. Aufenthaltsbewilligung

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung besteht das Anwesenheitsrecht und die damit verbundenen Rechte fort, wenn ein Verlängerungsgesuch vor Ablauf der Bewilligung eingereicht und das Verlängerungsgesuch nicht rechtskräftig abgewiesen wurde (Art. 59 Abs. 2 VZAE). Die Aufenthaltsbewilligung erlischt demnach nur von Gesetzes wegen und ohne dass die Behörde eine Verfügung erlassen muss,

wenn das Verlängerungsgesuch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eingereicht wurde. In diesem Fall besteht grundsätzlich kein Anwesenheitsrecht während der Dauer des Verfahrens. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und in Vermeidung eines überspitzten Formalismus ist es aber bei fahrlässig verspäteter Gesuchseinreichung nicht gerechtfertigt, das Gesuch erst nach erfolgter Ausreise zu behandeln oder die Ausreise zwangsweise durchzusetzen (vgl. Urteil BGr 2C\_1050/2012 vom 6. Dezember 2013 E. 2.3).

### **3.2. Niederlassungsbewilligung**

Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet und wird zur Kontrolle für fünf Jahre ausgestellt (Art. 34 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Abs. 3 AIG). Befristet ist nur die Gültigkeit des Ausweises (Art. 63 VZAE, wonach der Ausweis zur Verlängerung vorgelegt werden muss). Aus diesem Grund erlischt die Niederlassungsbewilligung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht.

## **4. Tatsächlicher Auslandsaufenthalt**

### **4.1. Ununterbrochener Aufenthalt**

Verlässt der Ausländer die Schweiz, ohne sich abzumelden, erlischt die Kurzaufenthaltsbewilligung nach drei Monaten, die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten (Art. 61 Abs. 2 AIG). Diese Fristen werden durch vorübergehende Besuchs-, Tourismus- oder Geschäftsaufenthalte in der Schweiz nicht unterbrochen (Art. 79 Abs. 1 VZAE).

Massgeblich ist einzig das formale, objektive Kriterium des drei bzw. sechsmonatigen Aufenthalts im Ausland. Ein solch ununterbrochener Aufenthalt im Ausland stellt einen zwingenden Erlöschensgrund dar, unabhängig von der Frage des zivilrechtlichen Wohnsitzes (Urteil des Bundesgerichts 2C\_209/2012 vom 20. April 2012). Eine gesamthaft sechsmonatige Abwesenheit mit Unterbrüchen genügt für das Erlöschen der Niederlassungsbewilligung grundsätzlich nicht. Hat der Ausländer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen jedoch tatsächlich ins Ausland verlegt, wird die sechsmonatige Frist durch vorübergehende Rückkehr in die Schweiz zu Geschäfts- oder Besuchszwecken nicht unterbrochen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_609/2011 vom 3. April 2012).

Auf welchen Gründen der Auslandsaufenthalt beruht, ist unerheblich. Es kommt daher grundsätzlich nicht darauf an, ob die rechtzeitige Rückkehr in die Schweiz freiwillig oder unfreiwillig (z.B. infolge einer Inhaftierung oder Hospitalisierung) unterblieben ist und ob der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt hat bzw. verlegen wollte oder von Beginn an vorgesehen hatte, in die Schweiz zurückzukehren (zum alten Recht: Urteil des Bundesgerichts 2A.14/2004 vom 4. Juni 2004).

## **4.2. Wiederholte längere Aufenthalte im Ausland**

Bei wiederholt längeren Aufenthalten im Ausland über mehrere Jahre hinweg, wobei die Aufenthalte nie länger als sechs Monate dauerten, wird die Frage nach dem Lebensmittelpunkt zum ausschlaggebenden Kriterium (Urteil des Bundesgerichts 2A.31/2006 vom 8. Mai 2006 E. 3.2). In der Regel gilt, dass sich Ausländerinnen und Ausländer innerhalb eines Jahres mehrheitlich, d.h. mindestens sechs Monate in der Schweiz aufhalten müssen. Ansonsten besteht die widerlegbare Vermutung, dass der Lebensmittelpunkt tatsächlich aufgegeben wurde.

Zur Bestimmung des Lebensmittelpunktes (Schwerpunkt der familiären, sozialen und privaten Beziehungen) sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- Auflösung des Arbeitsverhältnisses in der Schweiz / Antritt einer Stelle im Ausland;
- Wohnverhältnisse (Miete, Eigentum) in der Schweiz / im Ausland;
- Auszahlung der Pensionskassengelder;
- Familie oder enge Familienangehörige in der Schweiz / im Ausland und Bindung zu diesen;
- Dauer der bisherigen Anwesenheit in der Schweiz;
- Dauer der Aufenthalte in der Schweiz und Verhältnis zu den Aufenthalten im Ausland;
- Gründe für die Auslandsaufenthalte (bspw. Vielreisende [Ziffer 4.3.]);
- Freundes- und Bekanntenkreis, soziales Engagement, Vereinszugehörigkeit.

Liegt der Lebensmittelpunkt im Ausland, ist für den Weiterbestand der Niederlassungsbewilligung erforderlich, dass sich die Bewilligungsinhaber regelmässig und nicht nur vorübergehend in der Schweiz aufhalten (BGE 145 II 322).

## **4.3. Vielreisende**

Die Vielreisenden, d.h. Personen, deren Berufe typischerweise mit Reisen und Auslandsaufenthalten verbunden sind, stellen eine besondere Kategorie der Fälle von Ziffer 4.2. dar. Bei ihnen ist es gerechtfertigt, weniger hohe Anforderungen an den tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz zu stellen. Darunter fallen namentlich Sportler, Künstler, Musiker, international tätige Geschäftsleute und Monteure. Der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse befindet sich bei diesen Personen in der Schweiz, wenn der Schwerpunkt der familiären, sozialen und privaten Beziehungen ebenfalls in der Schweiz ist. Dies ist der Fall, wenn in der Schweiz stärkere Beziehungen bestehen als im Ausland, namentlich wenn die übrige Familie tatsächlich weiterhin dauernd in der Schweiz wohnt.

## **4.4. Auslandsaufenthalt zum Schulbesuch bzw. Studium**

Eine spezielle Praxis besteht für ausländische Kinder und Jugendliche, die im Ausland eine Ausbildung absolvieren und dennoch den zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern als Lebensmittelpunkt in der Schweiz beibehalten (Urteil des Bundesgerichts 2C\_1224/2012 vom 26. August 2013 E. 2.1).

Minderjährige und unter elterlicher Sorge stehende Kinder haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz regelmässig bei den Eltern. Dies gilt erst recht, wenn die Eltern auch während des Auslandsaufenthalts die erzieherische Gewalt ausüben, insbesondere die Betreuung und Obhut des Kindes regeln und überwachen sowie für den Lebensunterhalt aufkommen (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 2A.66/2000 vom 26. Juli 2000).

Es rechtfertigt sich aber dennoch, hinsichtlich der Dauer des Auslandstudiums und Schulbesuches eines in der Schweiz niedergelassenen Ausländers gewisse Grenzen zu setzen. Danach ist bei Kindern, die sich mehr als vier Jahre im Ausland aufhalten und die nur zu Ferien- und Besuchszwecken in der Schweiz weilen, grundsätzlich davon auszugehen, dass sie ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, selbst wenn ihre Eltern dauernd in der Schweiz leben. In diesen Fällen erlischt die Niederlassungsbewilligung auch dann, wenn sich die Kinder nie sechs Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kinder durch den Schulbesuch im Ausland mit Integrationsschwierigkeiten in der Schweiz rechnen müssen, was mit dem Wertentscheid des Gesetzgebers im Ausländergesetz, die Integration von ausländischen Staatsangehörigen zu fördern und daher deren Aufenthalt im Land vorzusetzen, nicht vereinbar wäre. Denn die Erteilung der Niederlassungsbewilligung an Kinder unter zwölf Jahren im Rahmen des Familiennachzugs soll diesen ermöglichen, dauerhaft bei ihren Eltern in der Schweiz zu leben und sich in die hiesigen Verhältnisse zu integrieren. Sie bezweckt jedoch nicht, den Kindern eine Anwesenheitsberechtigung einzuräumen, auf die sie sich bei Bedarf berufen können (Urteil des Bundesgerichts 2A.311/1999 vom 26. November 1999 und 2C\_609/2011 vom 3. April 2012).

Nach dem Gesagten müssen für den Weiterbestand der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung der minderjährigen Kinder und Jugendlichen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Schulbesuch im Ausland (Bestätigung der Schule notwendig);
- Beginn der Ausbildung spätestens mit 18 Jahren;
- Ausbildungsdauer maximal 4 Jahre (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C\_609/2011 vom 3. April 2012 E. 4.3);
- Fristgerechte periodische Aufenthalte bei den Eltern in der Schweiz während der Schulferien (Bestätigung durch Reiseunterlagen notwendig).

## **4.5. Erwerbstätige, die entsandt werden**

Bei Ausländerinnen und Ausländern, die zur unbefristeten Erwerbstätigkeit in der Schweiz zugelassen sind und die von ihrem Schweizer Arbeitgeber entsandt werden, erlischt die Aufenthaltsbewilligung nicht, wenn sie während ihrer Entsendung regelmässig in die Schweiz zurückkehren. Dies selbst dann nicht, wenn sie sich in dieser Zeit nur einzelne Tage in der Schweiz aufhalten oder während mehr als drei Monaten ununterbrochen im Ausland sind bzw. waren. Voraussetzung ist eine Entsendebescheinigung des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

## **5. Rechtsfolgen des Erlöschens der Bewilligung**

Ist die Bewilligung durch Abmeldung ins Ausland oder ununterbrochenem Auslandsaufenthalt von drei bzw. sechs Monaten erloschen, gelten wieder die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und die Bestimmungen über die Wiedererteilung.

## **6. Inkrafttreten**

Die vorliegende Weisung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.